KAPITEL V — Überwachung

Art. 20 - Die Arbeitgeber, mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Personen, müssen die Bestimmungen der Erlasse einhalten, die in Ausführung des Gesetzes vom 26. Januar 1951 über die Vereinfachung der Dokumente, deren Führung durch die sozialen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, ergangen sind.

Der König kann die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Januar 1951 und seiner Ausführungserlasse auf die in Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Personen ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

Art. 21 - [Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 204 § 1 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989)]

Art. 22 - 24 - [...]

[Art. 22 bis 24 aufgehoben durch Art. 204 § 2 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. vom 30. Dezember 1989)]

KAPITEL VI — Strafbestimmungen

- Art. 25 Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen belegt:
- 1. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verstoßen haben,
- 2. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Arbeitnehmer, die die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse organisierte Überwachung behindert haben.
 - [Art. 25 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]
- Art. 26 Bei Rückfall im Jahr nach einer vorherigen Verurteilung kann die Strafe das Doppelte der Höchststrafe betragen.
- Art. 27 Der Arbeitgeber haftet zivilrechtlich für die Zahlung der Geldbußen, zu denen seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt worden sind.
- $Art. 28 [\S 1 Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches mit Ausnahme von Kapitel V jedoch einschließlich des Kapitels VII sind auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße anwendbar.$
- § 2 Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzbuches ist auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße anwendbar, ohne dass der Betrag der Geldbuße 40 % des im vorliegenden Gesetz erwähnten Mindestbetrags unterschreiten darf.] [Art. 28 ersetzt durch Art. 95 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998)]
- Art. 29 Die Strafverfolgung infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verjährt in [fünf Jahren] ab der Tat, die Anlass der Klage war.
- [Art. 29 abgeändert durch Art. 7 des K.E. Nr. 15 vom 23. Oktober 1978 (B.S. vom 9. November 1978) und Art. 25 § 1 Nr. 2 des G. vom 23. März 1994 (B.S. vom 30. März 1994)]
- Art. 30 Verstöße gegen Artikel 20 werden gemäß den Artikeln 2 bis 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1951 über die Vereinfachung der Dokumente, deren Führung durch die sozialen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, ermittelt, festgestellt und geahndet.

KAPITEL VII — Schlussbestimmungen

- Art. 31 Der König kann die bestehenden Gesetzesbestimmungen abändern, um deren Text mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Einklang zu bringen.
- Art. 32 Das Gesetz vom 15. Juni 1896 über die Werkstattordnungen, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juni 1921 und den Königlichen Erlass vom 16. Februar 1952, wird aufgehoben.
- Art. 33 Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat einen Ordnungsentwurf vorlegen und, wenn es keinen Betriebsrat gibt, den Arbeitnehmern diesen Entwurf durch Aushang zur Kenntnis bringen.

Die Ordnung oder die Bräuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bestehen, bleiben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ordnung bestehen.

Art. 34 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER

N. 2008 — 107 (2007 — 4929)

[2008/200091]

21 DECEMBER 2007. — Wet houdende diverse bepalingen (I) Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 373, derde editie, van 31 december 2007: bladzijde 66171: in de inleidende zin van artikel 55 van de wet van 21 december 2007 houdende diverse bepalingen (I), lezen "de wet van 1 juni 2005" in plaats van "de wet van 1 juni 2006".

SERVICE PUBLIC FEDERAL CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE

F. 2008 — 107 (2007 — 4929)

[2008/200091]

21 DECEMBRE 2007. — Loi portant des dispositions diverses (I) Erratum

Au *Moniteur belge* nº 373, troisième édition, du 31 décembre 2007 : page 66171 : dans la phrase liminaire de l'article 55 de la loi du 21 décembre 2007 portant des dispositions diverses (I), lire "la loi du 1er juin 2005" au lieu de "la loi du 1er juin 2006".